

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Johann Neumüller GmbH;  
Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlager-  
platz und Gleisgruppe 2**

## **TEILGUTACHTEN WASSERBAUTECHNIK**

**Verfasser:  
Dipl.-Ing. Sonja Magnet**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-82

## **1. Einleitung:**

### **1.1 Beschreibung des Vorhabens:**

Am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, werden neben dem traditionellen Stahl- und Schrotthandel auch maßgeschneiderte Entsorgungskonzepte für metallverarbeitende Betriebe angeboten.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des bestehenden Bahnterminals der Firma Eisen Neumüller GmbH im niederösterreichischen Ennshafen, dem Wirtschaftspark Ecoplus.

Ziel ist es durch das Vorhaben künftig die Voraussetzung zu schaffen für:

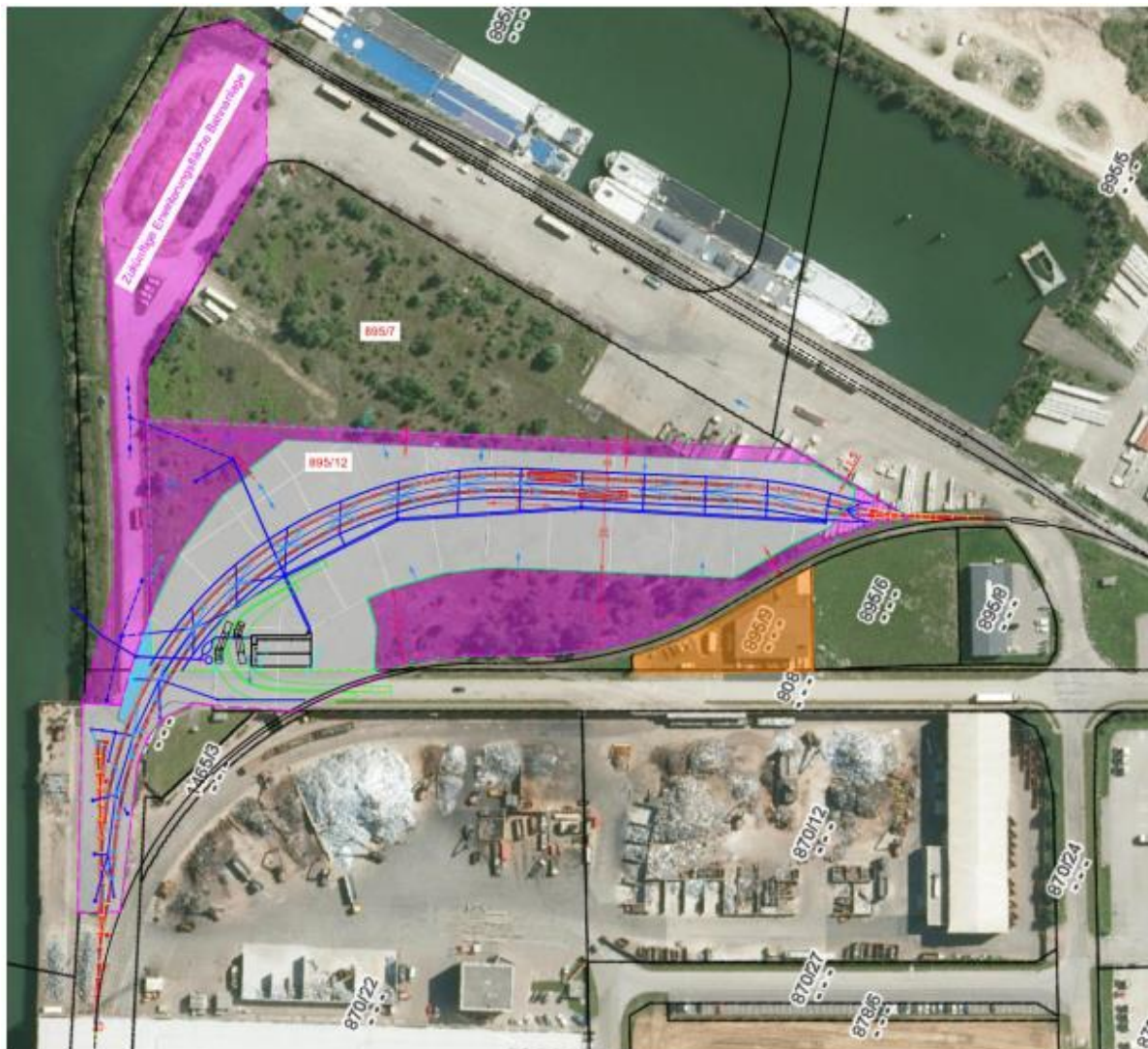
- die Lagerung von sortenreinen Neublechen (Abfallreste) bzw. Neublechpaketen im maximalen Umfang von 150.000 t (Lagermenge) am Bahnterminal; d.h. dem integrierten Schrottlagerplatz mit Gesamtlagerfläche von ca. 12.400 m<sup>2</sup>,
- die Abwicklung von bis zu 6 Ganzzügen (Zuglänge rd. 312 m) pro Tag zu je 1.000 t für einen maximal jährlichen Umschlag von 1,5 Mio.t,
- Logistik und Platzausstattung für eine jährliche Umschlagmenge von 1.500.000 t (inkl. erforderlicher baulicher, maschineller und organisatorischer Maßnahmen).

Dies erfordert im Wesentlichen:

- Errichtung einer Doppel-Gleisanlage (Stutzgleis) mit ca. 300m zum internen Verschub,
- Ausbau der Manipulations- und Lagerflächen inkl. Infrastruktur,
- Bereitstellung maschineller Einrichtungen (6 Stk. Greifbagger, 4 Stk. Gleisroboter und eine Kehrmaschine).

Die Fa. Johann Neumüller GmbH betreibt derzeit auf einer Betriebsfläche von ca. 9 ha im Wirtschaftspark ecoplus Ennsdorf einen Schrott- und Stahlhandel sowie einen Bahnterminal.

Der maßgebende Transport erfolgt dabei über den Bahnanschluss, bestehend aus mehreren Gleisanlagen, mit derzeit ca. 4–6 (im Mittel 5) Bahnanlieferungen pro Tag. Der Betriebsstandort weist die gemäß Stand der Technik erforderlichen baulichen und infrastrukturellen Anlagen auf. Der Bahnterminal ist in Richtung der nächstgelegenen Wohn- und Siedlungsbereiche durch Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen umschlossen.



**Legende:**

- Dichtbetonfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand)
- Asphaltfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand)
- Erweiterungsbereich - UVP-Vorhaben (Lagerausbau und Gleisgruppe 2)

- Geplante Nutzungsänderung
- Bestehende Bahnanlage
- Bahnanlage - Gleisgruppe 1
- Begrenzung Projektbereich

Luftbild Vorhabenstandort samt skizzierten Bestand Bahnterminal (grau eingefärbt) und Vorhaben (pink eingefärbt)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Als beurteilungsrelevante Projektunterlagen für den Bereich Wasserbautechnik werden aus fachlicher Sicht gesehen:

- A Antrag
  - A.01.101 Genehmigungsantrag
- B Vorhabensbeschreibung
  - B.01.101 Vorhabenübersicht – technische Grundlagen
  - B.01.102-105 Pläne
  - B.04.101 Bauphase
  - B.05.101 Störfallkonzept
  - B.11.10-106 Wasserbau (Oberflächenentwässerung) bzw. B.11.10\_Rev.A Wasserbauliche Maßnahmen inkl. Planbeilagen
- C Umweltverträglichkeitserklärung
  - C.02.101 Umweltverträglichkeitserklärung
  - C.05.101 Oberflächengewässer Fachbeitrag

Zusätzlich wurde in das bereits mit Bescheid der BH Amstetten vom 05.05.2023, Zl. AMW2-WA-2245/001, genehmigte Einreichprojekt eingesehen.

Als Fachliteratur werden folgende Regelwerke herangezogen:

- ÖNORM-EN 752 Entwässerungselemente außerhalb von Gebäuden
- ÖWAB RB 11 Richtlinien für die abwassertechnische Berechnung und Dimensionierung von Abwasserkanälen
- ÖWAV RB 35 Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer
- NÖ Atlas

Die Beurteilung erfolgt für den Fachbereich Oberflächenentwässerung / Oberflächengewässer, für Auswirkungen auf das Grundwasser wird auf das Gutachten des zuständigen ASV verwiesen.

### 3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

#### Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

##### **Risikofaktor 3:**

Gutachter: W

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Abwässer/Sickerwässer

##### **Befund:**

Die Fa. Johann Neumüller GmbH ersucht um Erweiterung des Bahnterminals Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2 im ecoplus-Wirtschaftspark Ennsdorf gemäß UVP-G 2000.

Im Jahr 2023 wurde gemäß Projekt ein Eisenbahn-Umschlagterminal errichtet, in dem Neubleche und Neublechpakete umgeschlagen und zwischengelagert werden. Dieses Terminal wird mit dem gegenständlichen UVP-Vorhaben erweitert.

Vorgesehen ist durch das ggst. Projekt auf den Gst. 808, 895/9, 895/12, 1465/3, 870/2, KG Ennsdorf:

- Errichtung einer Doppel-Gleisanlage (Stichgleis) mit ca. 300 m zum internen Vershub für die Abwicklung von bis zu 6 Ganzzügen pro Tag zu je 1.000 t für einen maximal jährlichen Umschlag von 1,5 Mio. Tonnen;
- Ausbau der Manipulations- und Lagerflächen inkl. Infrastruktur für die Lagerung von sortenreinen Neublechen bzw. Neublechpaketen im maximalen Umfang von 150.000 t (Lagermenge) am Bahnterminal; d.h. dem integrierten Schrottlagerplatz mit Gesamtlagerfläche von ca. 12.400 m<sup>2</sup>;
- Bereitstellung maschineller Einrichtungen (6 Stk. Greifbagger, 4 Stk. Gleisroboter und eine Kehrmachine)

Geplante Haupttätigkeit sind Qualitätskontrolle, allfällige Zwischenlagerung, Umschlag und Zusammenstellung von Ganzzügen. Es erfolgt die Schrottzu- und Ablieferung mittels Bahn. Die Manipulation sowie Zwischenlagerung des Schrottes geschieht auf mediendichten Betonflächen mittels Greifbagger. Am Schrottlagerplatz Neu erfolgt keine Bearbeitung des Schrottes; am Bahnterminal werden nur Reinschrotte angenommen.

Auf den Manipulations- und Lagerflächen werden gemäß Antrag folgende Abfälle gelagert/umgeschlagen (Abfallschlüsselnummern):

- SN 35103 „Eisen- und Stahlabfälle“
- SN 35304 „Aluminium, Aluminiumfolien“
- SN 35331 „Nickel und nickelhaltige Abfälle“

Dem Antrag ist neben der technischen Beschreibung (Betriebsbeschreibung) auch ein Störfallkonzept und eine Umweltverträglichkeitserklärung für den Bereich Oberflächengewässer beigelegt.

#### Relevante Anlagen für den Fachbereich Wasserbautechnik / Oberflächenentwässerung

Die Entwässerungsanlagen des bestehenden Umschlagterminals (Gleisgruppe 1 inkl. Bediensteg und Lagerfläche auf einer 1,4 ha des Grundstückes 895/12, KG Ennsdorf, und Straßenflächen mit ca. 0,15 ha) samt Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer (Direktableitung) in die Enns wurden der Fa. Johann Neumüller GmbH bereits mit Bescheid der BH Amstetten vom 05.05.2023, Zl. AMW2-WA-2245/001, bewilligt. Die Anlagen zur Erfassung, Retention und Reinigung der anfallenden Oberflächenwässer wurden bereits für den Gesamtausbau (3,1 ha) dimensioniert (Ausleitungskonsens 56 l/s). Gemäß Auskunft von DI Luiskandl (Fa. FHCE) am 11.9.2024 wurden die genehmigten Anlagen bereits baulich fertig gestellt.

Gegenständlich soll das Gelände um die Gleisgruppe 2 samt Lagerbereich erweitert werden und die dafür erforderlichen Entwässerungsanlagen errichtet werden. Hierbei kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von 1,13 ha durch Herstellung von öl- und medienbeständigen Betonplatten. Es wird die Errichtung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen (Kanäle DN 160–400 mm ca. 452 m und Schwerlastrinnen ca. 452 m) und der Anlagen der Gleisentwässerung beantragt. Die Zuleitung der anfallenden Oberflächenwässer erfolgt durch Gefälleausbildung zu den einzelnen Einlaufschächten bzw. den bahnparallelen Entwässerungsrigolen. Die Oberflächenwässer werden über das projektierte und bestehende Entwässerungssystem der Gleisgruppe 1, die bestehende Retentionsanlage, den bestehenden Mineralölabscheider und den Schieberschacht mit Möglichkeit zur Ableitung über das Hochwasserpumpwerk geführt und anschließend in die Enns abgeleitet.

### **Gutachten:**

Die beurteilungsrelevanten Unterlagen wurden in Abschnitt 2 beschrieben. Die Beurteilung erfolgt für den Fachbereich Oberflächenentwässerung/Oberflächengewässer, für Auswirkungen auf das Grundwasser wird auf das Gutachten des zuständigen ASV verwiesen.

Die Entwässerung der gegenständlichen Gleisanlagen und Lager/-Manipulationsflächen erfolgt im Prinzip analog zur bereits bestehenden, genehmigten Entwässerung. Die zusätzlich anfallenden Oberflächenwassermengen durch die Versiegelung von etwa 1,13 ha wurden bei der Dimensionierung der Retentions- und Reinigungsanlagen (Retentionsbecken 650 m<sup>3</sup> inkl. Absetzbecken 92 m<sup>3</sup> Nutzvolumen samt Drosseleinrichtung, Mineralölabscheideanlage NG 100) bereits berücksichtigt. Diese Oberflächenwässer werden über die projektierten und bestehenden Anlagen gesammelt, gespeichert, gereinigt und in die Enns abgeleitet. Eine Konsensserhöhung ist daher nicht erforderlich. Es erfolgt daher ggst. die Herstellung der Entwässerungsanlagen (445 m Regenwasserkanäle, 452 m Schwerlastrinnen inkl. Einläufe und Schachtbauwerke) samt Anbindung an den Bestand.

Der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit der projektierten Kanäle erfolgte anhand eines 1-jährlichen, 5-minütigen Bemessungsregenereignisses (analog zum Projekt 2022). Die Bemessung des Retentionsraumes erfolgte bereits im Projekt 2022 anhand eines 5-jährlichen, 60-minütigen Starkniederschlagsereignisses. Die bewilligte, maximale Einleitmenge von 56 l/s wurde durch Zugrundelegung des natürlichen Grünlandabflusses der Gesamtfläche von 3,1 ha (beim 1-jährlichen, 5-minütigen Bemessungsereignis) festgelegt.

Das Retentionsbecken ist gemäß Projektergänzung in der Lage, auch Niederschlagsereignisse höherer Intensität (bis zu einem 10-jährlichen Regenereignis) zu speichern. Bei darüberhinausgehenden Starkregenereignissen stehen Retentionsräume in der Kanalisation und den Schachtbauwerken (ca. 180-200 m<sup>3</sup>) sowie beim Flächeneinstau der befestigten Oberfläche (ca. 100-120 m<sup>3</sup>) zur Verfügung. Bei Extremereignissen würden überschüssige Niederschlagswässer oberflächlich in die Enns abfließen.

Die höchste Belastung von Niederschlagswässern ist im sogenannten ersten Spülstoß gegeben, sodass allfällige Verschmutzungen jedenfalls über die Reinigungsanlage geführt würden. Es steht zudem genügend Rückhalteraum zur Verfügung. Eine mehr als gering-

fügige Belastung der Enns, selbst bei extremen Niederschlagsereignissen, ist daher nicht zu befürchten.

Hinsichtlich Verschmutzung des Niederschlagswassers wird im Projekt angegeben:

*„Es sind dabei vor allem Eisen- und Nichteisenschrotte mit anhaftenden Verschmutzungen (Rost, Staub, Behandlungsrückstände u. dgl.) anzugeben. Sonstige Abfallarten, z. B. verunreinigte Späne, E-Schrotte, staubende oder sonstige gefährliche Abfälle, werden in den Bereich der bestehenden Abfallbehandlungsanlage eingebracht, zur Wiederverwertung gesammelt, aufbereitet oder entsorgt.“*

Seitens des Projektanten wird in der Projektergänzung die Erweiterungsfläche dem Flächentyp des ÖWAV-Regelblattes 35 „F3 – Lager- und Manipulationsflächen sowie Umschlagplätze (Terminals), sofern eine wesentliche Verschmutzung des Niederschlagswassers durch Ladegutverlust oder Manipulation (Tätigkeiten auf diesen Flächen) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann“ zugeordnet. Vom Projektanten (Hr. DI Luiskandl) wird tel. ergänzt, dass es sich bei den Lagerungen um „Neubleche und Neublechpakete“ handelt (das sind lt. seinen Aussagen z.B. Verschnitte aus der Metallproduktion), welche gering verunreinigt sind. Aus fachlicher Sicht sind hier Verunreinigungen mit Mineralölen, Staub oder Rost zu erwarten, jedoch keine wesentliche Verschmutzung des Niederschlagswassers. Die Zuteilung zum Flächentyp F3 ist somit zulässig (da auch das Verhältnis Fließgewässer Jahresabflussmenge/Jahres-Projektsgebietsabfluss  $> 100$  liegt). Durch die vorgeschalteten Absetzanlagen und den Ölabscheider ist eine ausreichende Reinigung vor Einleitung in den Vorfluter gegeben.

Das Gefährdungspotenzial für das Schutzgut Oberflächengewässer (Enns bzw. Donau) wird während den Bauarbeiten und der Betriebsphase bei ordnungsgemäßer Ausführung als gering eingestuft. Maßnahmen zur Eingriffsreduzierung sind u.a. Qualitätskontrolle durch die örtliche Bauaufsicht, Vermeidung von Bautätigkeit bei hohen Wasserständen, Vermeidung des Einsatzes von gewässergefährdeten Substanzen, Lagerung in Behältnissen, etc.

Das Gefährdungspotenzial wird daher auf den Störfall begrenzt (Eingriffsintensität wird als mäßig angegeben). Der Projektbereich liegt außerhalb des HQ100-Überflutungsbereiches und gemäß NÖ Atlas ebenfalls außerhalb des HQ300-Überflutungsbereiches. Als mögliche Störfälle wurden u.a. Brandfall (Löschwasseranfall) und Austritt von gewässergefährdeten Stoffen (z.B. Unfälle oder technische Fahrzeuggebrechen) betrach-

tet. In solchen Fällen steht der Retentionsraum mit Notfallschieber als Auffangbecken zur Verfügung. Gemäß Projektergänzung werden nicht brennbare Materialien gelagert und beschränkt sich ein möglicher Löschwassereinsatz auf etwa einen Fahrzeugbrand, für welchen nur geringe Rückhaltevolumina für das Löschwasser erforderlich sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch das Vorhaben fremde Rechte und öffentliche Interessen aus fachlicher Sicht nicht mehr als geringfügig beeinträchtigt werden. Die Genehmigung kann daher unter Einhaltung von Auflagen erteilt werden.

### **Zu den Fragestellungen:**

#### *1. Werden Oberflächengewässer durch Abwässer/Sickerwässer beeinflusst?*

Jene Grundstücke, auf welchen sich die geplante Anlage befindet, grenzen an das Oberflächengewässer Enns. Die Enns fließt nach ca. 1,5 km in die Donau.

Bei den Lagerungen und Manipulationen werden „Neubleche und Neublechpakete“ gelagert/manipuliert, welche gering verunreinigt sind. Aus fachlicher Sicht sind hier Verunreinigungen mit Mineralölen, Staub oder Rost zu erwarten, jedoch keine wesentliche Verschmutzung des Niederschlagswassers. Niederschlagswässer, welche auf die Manipulations- und Lagerflächen auftreten und daher mit dem gelagerten Material in Kontakt kommen, werden gesammelt und einer Vorreinigung unterzogen. Die Vorreinigungsanlagen, sowie die Einleitung der vorgereinigten Oberflächenwässer in die Enns wurden bereits mit Bescheid AMW2-WA-2245/00 von 5.5.2023 bewilligt. Die Entwässerung der gegenständlichen Gleisanlagen und Lager/-Manipulationsflächen erfolgt analog zur bereits bestehenden, genehmigten Entwässerung.

Die bestehenden Vorreinigungsanlagen sind aus fachlicher Sicht geeignet, die zusätzlichen Niederschlagswässer aufzunehmen und vorzureinigen, sodass die vorgegeben Grenzwerte eingehalten werden.

Als mögliche Beeinflussung sind Störfälle zu betrachten. Der Projektbereich liegt außerhalb des HQ100-Überflutungsbereiches und gemäß NÖ Atlas ebenfalls außerhalb des HQ300-Überflutungsbereiches. Als mögliche Störfälle wurden u.a. Brandfall (Löschwasseranfall) und Austritt von gewässergefährdeten Stoffen (z.B. Unfälle oder technische Fahrzeuggebrechen) betrachtet. In solchen Fällen steht der Retentionsraum mit Notfallschieber als Auffangbecken zur Verfügung. Gemäß Projektergänzung werden nicht brennbare Materialien gelagert und beschränkt sich ein möglicher Löschwassereinsatz auf

etwa einen Fahrzeugbrand, für welchen nur geringe Rückhaltevolumina für das Löschwasser erforderlich sind.

*2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

Das Gefährdungspotenzial für das Schutzgut Oberflächengewässer (Enns bzw. Donau) wird während den Bauarbeiten und der Betriebsphase bei ordnungsgemäßer Ausführung als gering eingestuft.

Das Gefährdungspotenzial wird daher auf den Störfall begrenzt. In solchen Fällen stehen genügend Retentionsraum und geeignete technische Maßnahmen zur Verfügung.

*3. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?*

Die Emissionen in Gewässer (Direkteinleitung in die Enns) wurden mit Bescheid AMW2-WA-2245/00 von 5.5.2023 festgelegt und daher entsprechen diese dem Stand der Technik. Eine Abänderung dieses Konsenses durch das ggst. Vorhaben ist nicht erforderlich, da die ggst. Entwässerungsfläche darin bereits berücksichtigt war.

*4. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, Oberflächengewässer bleibend zu schädigen?*

Durch die Vorreinigungsmaßnahmen und die Retentionsanlagen werden mögliche Emissionen in das Gewässer reduziert. Zulässige Emissionswerte wurden entsprechend den gelten Regelungen festgelegt. Bei der Immissionsbetrachtung wird die stoffliche Vorbelastung des Gewässers in Zusammenschau mit der geplanten Emission in das Gewässer betrachtet. Der zu betrachtende Wasserkörper ist Nr. 411250006 Enns Hafen Donaurückstau, welcher gemäß Projekt derzeit ein mäßiges ökologisches Potenzial aufweist. Die stoffliche Belastung wird aber als gut bewertet. Aufgrund der hydraulischen Verhältnisse (Einleitmenge durch das Projekt max. 0,056 m<sup>3</sup>/s) im Vergleich zur Enns (mittlerer Abfluss etwa 204 m<sup>3</sup>/s) bzw. zur Donau (mittlerer Abfluss etwa 1.800 m<sup>3</sup>/s) ist eine Beeinflussung des Oberflächengewässers durch das Projekt jedenfalls als geringfügig zu werten bzw. eine Verschlechterung des Zustandes dadurch ausgeschlossen.

*5. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?*

Sh. Antwort zu Frage 2.

*6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Die Wirksamkeit der Vorreinigungs- und Retentionsanlagen wurde bereits im Vorprojekt (Bescheid AMW2-WA-2245/001 von 5.5.2023) geprüft. Sh. auch Antwort zu Frage 7.

*7. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?*

Die Direktableitung der gesammelten Oberflächenwässer in die Enns wurde bereits im Vorprojekt (Bescheid AMW2-WA-2245/001 von 5.5.2023) geprüft und entsprach dieses dem Stand der Technik. Durch das ggst. Projekt werden die Entwässerungsanlagen (vorwiegend Kanalanlagen, Schächte, etc.) erweitert. Diese wurden gemäß Stand der Technik bzw. den gelten technischen Regelungen dimensioniert.

*8. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?*

Durch das Projekt betroffene Grundstücke sind Gst. 808, 895/9, 895/12, 1465/3, 870/2, alle KG Ennsdorf. Daher ist grundsätzlich die Konsenswerberin betroffen. Zudem bestehen gemäß Projekt privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Verwalter des öffentlichen Gutes (Wirtschaftspark Straße 1, Parzelle 808 (Gemeinde Ennsdorf)) und der ecoplus durch teilweise Nutzung des Grundstückes 870/2, KG Ennsdorf.

Da privatrechtliche Vereinbarungen vorliegen und die beanspruchten Grundstücke ansonsten im Eigentum der Konsenswerberin liegen, wird kein Eigentum gefährdet. Als dingliche Rechte sind mögliche Einbauten (Leitungen) zu erwähnen. Diese sind in B.01.101 unter Fremde Rechte bzw. im Anhang (Grundstücksverzeichnis) angeführt. Diese genaue Lage der Einbauten ist vor Baubeginn zu erheben (wird als Auflage vorgeschrieben). Dies ist ein Standardvorgehen bei derartigen Bauvorhaben und wird das Recht Dritter bei Einhaltung der Auflage nicht gefährdet.

*9. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Zusätzliche Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, sofern die genannten Auflagen eingehalten werden.

*10. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?*

Der Konsens zur Direkteinleitung der vorgereinigten Oberflächenwässer (Abwassermenge und Emissionsgrenzwerte) wurde bereits mit Bescheid AMW2-WA-2245/001 von 5.5.2023 wasserrechtlich genehmigt. Die Anlagen zur Erfassung, Retention und Reinigung der anfallenden Oberflächenwässer wurden dabei für den Gesamtausbau (inkl. ggst. Ansuchen, gesamt 3,1 ha) dimensioniert (Ausleitungskonsens 56 l/s). Eine Konsenserhöhung bzw. -abänderung der Direkteinleitung ist daher nicht erforderlich. Das Wasserbenutzungsrecht wurde befristet bis 31.03.2053 erteilt.

Für die ggst. Anlage wird folgender Konsens vorgeschlagen:

Wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der wasserbaulichen Anlagen der Fa. Johann Neumüller GmbH auf den Gst. 808, 895/9, 895/12, 1465/3, 870/2, KG Ennsdorf durch Errichtung und Betrieb von Entwässerungsanlagen (Kanäle DN 160–400, ca. 452 m und Schwerlastrinnen Lastklasse F 900 kN, ca. 452 m, sowie Anlagen der Gleisentwässerung) zur Sammlung der anfallenden Oberflächenwässer des Manipulations-, Lager- und Gleisbereiches (ca. 1,13 ha) und Ableitung der darin gesammelten Oberflächenwässer über das bestehende Oberflächenentwässerungs- und Vorreinigungssystem und weiter in die Enns im Rahmen des bestehenden Konsenses.

Vorschlag Befristung: in Anlehnung an Bescheid AMW2-WA-2245/001 von 5.5.2023 bis 31.03.2053.

### **Auflagen:**

#### **Bauauflagen**

1. Vor Baubeginn ist durch den Wasserberechtigten das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen, wobei die jeweils angeführten Anforderungen zu erfüllen sind:

- Grundeigentum

Bei der Errichtung von Kanalisationsanlagen auf Privatgrundstücken ist im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen die genaue Lage der Leitung in der Natur festzulegen. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend der natürlichen Bodenschichtung wieder aufzufüllen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.

- Einbauten

Sämtliche Einbautenträger, die betroffen sein können, sind zu erheben und mit

ihnen die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festzulegen. Eine Bestätigung der Einbautenträger über die vereinbarungsgemäße Ausführung ist aufzubewahren.

2. Bei Baudurchführung und Betrieb der bewilligten Anlage ist die Standssicherheit von Objekten (Dämme, Hochbauten, Brücken), Verkehrsflächen sowie Böschungen zu gewährleisten. Die bautechnische und statisch einwandfreie Ausführung sämtlicher Anlagen (Kanäle, Regenentlastungen, Pumpwerke etc.) ist von einer hierzu befugten Fachperson zu bestätigen.
3. Bei der Verwendung von mineralischen Baurestmassen zur Verfüllung von Künetten sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:
  - es dürfen nur Recycling-Baustoffe verwendet werden, die zumindest den Anforderungen der Recycling Baustoffverordnung entsprechen und deren Prüf- sowie Anwendungsbestimmungen erfüllen. Die Umweltverträglichkeit des Materials ist durch Beprobungen und analytische Untersuchungen eines befugten Unternehmens nachzuweisen
  - im Grundwasserbereich und in Wasserschutzgebieten ist die Verwendung generell unzulässig.

Die ordnungsgemäße Verwendung von mineralischen Baurestmassen ist von einer hierzu befugten Fachperson zu bestätigen.

4. Die Fertigstellung der Abwasseranlage ist bei gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsunterlagen der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben. Die Vorlage der Ausführungsunterlagen kann entfallen, wenn keine Änderungen gegenüber dem Projekt durchgeführt wurden.

## **Betriebsauflagen**

5. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit der Kanalstränge einschließlich der Schächte, Schlammfänge und Speicherbecken von einer fachkundigen Person gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der

Überprüfungsverhandlung vorzulegen. Sind von diesem Bewilligungsbescheid auch Altbestände und Sanierungen erfasst, so sind diese mit geeigneten technischen Maßnahmen, zumindest jedoch mit einer Kamerabefahrung, zu überprüfen.

6. In den Betriebsräumlichkeiten ist ein Lageplan des gesamten Betriebsareals aufzulegen, mit Kennzeichnung
- der Grundstücksgrenzen und Gebäudeumrisse;
  - aller Kanalstränge in unterschiedlicher Farbsignatur (Sanitär-, Niederschlags-, Kühlwasser- und Produktionsabwasserkanal), mit Kennzeichnung der Schächte bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal;
  - aller Abwasserreinigungs- bzw. Behandlungsanlagen sowie der Probenahmestellen.
7. Die Zugänglichkeit von Schächten, BehälterEinstiegen und Reinigungsanlagen muss ständig gewahrt bleiben.
8. Die bestehende Betriebsvorschrift für die abwasserführenden Anlagenteile ist durch eine einschlägige Fachperson zu adaptieren. Diese Vorschrift hat zu enthalten:
- eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteil
  - Angaben über die Wartung und Kontrolle der einzelnen Anlagenteile (maschinen-, elektro-, steuerungs- und messtechnische Ausrüstung, Dichtheit) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
  - die vom Wartungsorgan laufend durchzuführenden Kontrollen und Messungen

Dem Wartungsorgan ist eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift auszuhändigen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Betriebsvorschrift zu erfolgen. Die Betriebsvorschrift ist im Bedarfsfall zu aktualisieren.

9. Für die laufende Wartung der Abwasseranlagen ist durch die Betriebsleitung eine verlässliche Person als Wartungsorgan und ein geeigneter Vertreter zu bestellen. Die bestellten Wartungsorgane sind über Zweck und Funktion der Abwasseranlage zu informieren. Wartungsorgan und Stellvertreter sind spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben.

10. Die Durchführung der nach der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen, Kontrollen und Messungen, die Schlammabeseitigung oder -verwertung sowie alle die Abwasserabeseitigung betreffenden Vorkommnisse sind mit Datums- und Zeitangaben in einem Betriebsbuch zu vermerken. Das Betriebsbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.
11. Die Kanalisation ist spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme mittels Kanalfernsehen (ausgenommen beschließbare Kanäle, Druck- und Unterdruckleitungen) auf Bestand, Funktionsfähigkeit und Fehllanschlüsse durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Auf diesen Prüfergebnissen aufbauend ist durch eine befugte Fachperson mit einschlägiger, mindestens 5-jährlicher Erfahrung auf dem Gebiet der Kanalplanung und Kanalüberprüfung ein Bericht zu erstellen und den Betreibenden der Kanalisation vorzulegen. Festgestellte Schäden und Mängel sind zu beheben und die Mängelbehebung durch diese oder eine andere befugte Fachperson zu dokumentieren.
- Der Bericht über die Kanalüberprüfung bzw. die Mängelbehebung ist durch die Betreibenden der Kanalisation aufzubewahren.
- In weiterer Folge ist in Abhängigkeit von Bauzustand und Alter der Kanalisation die Überprüfung zu wiederholen und sind allenfalls festgestellte Mängel zu beheben, wobei das Untersuchungsintervall 10 Jahre nicht überschreiten darf. Die Dokumentation der Prüfergebnisse und der Mängelbehebung hat in gleicher Weise wie bei der Erstüberprüfung zu erfolgen.

## Hinweise

- Bei Baudurchführung im Grundwasser (einschließlich Schwankungsbereich) und dabei geplanter Wasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage von Projektunterlagen (u. a. hydrogeologisches Gutachten, Angabe betroffener Wasserberechtigter, Ausmaß der Wasserhaltung) um wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 40 WRG 1959 bei der Wasserrechtsbehörde anzusuchen. Erst nach Vorliegen dieser Bewilligung darf mit den jeweiligen Baumaßnahmen begonnen werden. Unabhängig davon sind Einleitungen von Wasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser gemäß § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtig, wenn mehr als geringfügige Einwirkungen zu erwarten sind.

- Kanäle gehen entsprechend dem Stand der Technik bei Starkregenereignissen über. Aus diesem Grund sind von einer fachkundigen Person in den Misch- und Regenwasserkanälen einschließlich des Altbestandes, der zur Ableitung dient, jene Schächte rechnerisch zu identifizieren und graphisch darzustellen, bei denen es bei Überlastungen zu einem Austritt von Wässern kommen kann. Diese Untersuchungen sollten bis zu Extremereignissen durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den Gemeinden als Baubehörde für allfällig weitere Veranlassungen (z.B. Oberflächengestaltung) zur Verfügung zu stellen.
- Grenzzeichen, die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden sollen, sind durch eine/n befugte/n Ziviltechniker/in einzumessen und zu versichern. Nach den Bauarbeiten sind diese wiederherzustellen.
- Hinsichtlich der Belange der Sicherheitstechnik und des Arbeitnehmerschutzes wird auf die ÖWAV-Regelblätter Nr. 14, 18, 30 und 32 sowie auf den ÖWAV-Arbeitsbehelf 24 hingewiesen.
- Die Bauarbeiten sind unter möglicher Schonung der natürlichen Vegetation, der landwirtschaftlichen Kulturen und des sonstigen Bestandes durchzuführen.

Datum: .....

Unterschrift: .....